

Satzung

des

Wittenseer Sportvereins

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Wittenseer Sportverein – WSV – hat seinen Sitz in Groß Wittensee.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde eingetragen worden.
2. Der WSV ist Mitglied des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein sowie des Kreis- und Landesfußballverbandes.
3. Der WSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung.
4. Der Verein beruht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
5. Der Verein ist selbständig tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Zahlungen von Gehältern, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Trainer und Betreuer sind hiervon ausgenommen und zulässig.
6. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches oder digitales Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand, 4 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im Monat März/ April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der*em Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht ggf. in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung und in jedem Fall durch die schriftliche Benachrichtigung (Brief/Mail) der Mitglieder. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Zugleich mit der Einberufung ist die vom*von der jeweiligen Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*r Vorsitzenden bzw. des*r Versammlungsleiters*in den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
 - e) von den Sportgruppen
9. Alle Anträge sind acht Tage vor Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit 2/3-Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied Zettelwahl beantragt wird.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem*r 1. Vorsitzenden, dem*r stellvertretenden Vorsitzenden und dem*r Kassenwartin

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem*r Jugendleiter*in, dem*r Schriftwart*in, den Abteilungsleiter*innen und Sportgruppenleiter*innen

Bei Verhinderung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes tritt der*die Jugendleiterin in Tätigkeit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und sein*e Stellvertreter*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der*die stellvertretende Vorsitzende seine*ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des*r 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem*r Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben auf der Grundlage der Finanzordnung und des Haushaltsplans.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
 - d) Die Einsetzung von Ausschüssen
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der*Die Vorsitzende und sein*e Stellvertreter*in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse sowie an allen Aktivitäten der Sportgruppen beratend teilzunehmen.
7. Bei Bedarf kann der Vorstand
 - a) Auf den Beirat zurückgreifen, der ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Dem Beirat gehören an: Pressewart, Platzwart, Gerätewart und Festausschuss.
 - b) Zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Vereinslebens und Sicherung des Spielbetriebs von Mannschaften Kooperation mit benachbarten Vereinen eingehen.

§10 **Jugendvertretung**

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
2. Die Jugendversammlung wählt den*die Jugendleiter*in. Die Mitgliederversammlung muss den*die Jugendleiter*in bestätigen. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder vom 12. Bis zum 18. Lebensjahr.
3. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in, seinen*ihre Stellvertreter*in, den*der Jugendwart*in und Mitarbeiter*innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter*in, Stellvertreter*in und Mitarbeiter*innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung muss die gewählten Abteilungsleiter*innen bestätigen.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom*von der Kassenwart*in des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 **Protokollführung**

Über sämtliche Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll durch den*die Schriftführer*in oder bei dessen Abwesenheit durch eine hierfür vom Vorstand benannte Person anzufertigen, aus welchem Datum, die Anzahl der Erschienenen, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Abhandlung ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom*von der Schriftführer*innen und dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 **Wahlen**

Alle nach §14 durchzuführenden Wahlen finden für zwei Jahre statt. Bei Bedarf kann von diesem Zeitrhythmus abgewichen werden.

Bei allen Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

Um eine reibungslose Geschäftsführung innerhalb des Vereins sicherzustellen, sind die Wahlen der Funktionsträger nach einem festen Wahlmodus durchzuführen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- a) Gerade Jahreszahl: 1. Vorsitzende*r, Kassenwart*in und Schriftwart*in
- b) Ungerade Jahreszahl: 2. Vorsitzende*r, Stellvertretende*r Kassenwart*in, Stellvertretende*r Schriftwart*in

Der Beirat

- a) Ungerade Jahreszahl: Der Beirat (§9 Nr. 7a)

Des Weiteren sind zwei Kassenprüfer*innen zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören.

Wahlen zu anderen Zeiten

Abteilungsleiter

Die dem Vorstand angehörige(n) Abteilungsleiter werden nach eigenem festen Wahlmodus von den Mitgliedern ihrer Abteilung gewählt. Die Mitgliederversammlung muss die Abteilungsleiter bestätigen.

- a) Gerade Jahreszahl: Abteilungsleiter*in Frauenfußball, Abteilungsleiter*in Tennis, Abteilungsleiter*in Leichtathletik, Abteilungsleiter*in Tischtennis
- b) Ungerade Jahreszahl: Abteilungsleiter*in Männerfußball, Abteilungsleiter*in Radfahren, weitere Abteilungsleiter*innen

Die Jugendvertretung

Die Jugendvertretung wird nach eigenem festem Wahlmodus von Mitgliedern gewählt. Die Mitgliederversammlung muss die gewählten Vertreter bestätigen.

- a) Gerade Jahreszahl: Stellvertretender Jugendleiter*in
- b) Ungerade Jahreszahl: Jugendleiter*in

§ 14 **Kassenprüfer**

Rechtzeitig vor jeder Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer*innen die WSV-Kasse und die Buchhaltung einer eingehenden Revision zu unterziehen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts. Den Kassenprüfer*innen ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die „Deutsche Sporthilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung wird verbleibendes Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024 genehmigt und tritt auf deren Beschluss am 01.05.2024 in Kraft.

Groß Wittensee, den 01.Mai 2024